

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sehnde

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381), i. V. m. §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sehnde beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die besonderen Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, werden von der Verwaltung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (3) Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 2

Rechte an Grabstätten

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten
Für die Überlassung einer Reihengrabstelle für 25 Jahre beträgt die Gebühr:

1.1	Sargreihengrab	Pflege: Nutzungsberechtigte	2,60 x 1,30 m	2.010,00 €
1.2	Sargreihengrab verkürzte Grabfläche	Pflege: Pflanzfläche-Nutzungsberechtigte Rasen-Stadt	2,60 x 1,30 m, davon Pflanzfläche 1,00 x 1,30 m Rasen 1,60 x 1,30 m	2.290,00 €
1.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	Pflege: Stadt	2,60 x 1,30 m	2.450,00 €
1.4	Sargreihengrab anonym	Pflege: Stadt	2,60 x 1,30 m	2.370,00 €
1.5	Urnenreihengrab	Pflege: Nutzungsberechtigte	1,00 x 1,30 m	1.050,00 €
1.6	Urnenreihengrab im Rasenfeld	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m	1.090,00 €
1.7	Urnenreihengrab halbanonym mit Gemeinschaftsstele	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m	1.320,00 €
1.8	Urnenreihengrab anonym (Friedhof bekannt)	Pflege: Stadt	0,30 x 0,30 m	850,00 € *) vgl. § 9
1.9	Urnenreihengrab anonym (Grabfeld bekannt)	Pflege: Stadt	1,00 x 0,50 m	970,00 € *) vgl. § 9

- (2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten
Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren beträgt:

2.1	Sargwahlgrab	Pflege: Nutzungsberechtigte	2,60 x 1,30 m	2.010,00 €
2.2	Sargwahlgrab mit verkürzter Pflanzfläche	Pflege: Pflanzfläche-Nutzungsberechtigte Rasen-Stadt	2,60 x 1,30 m, davon Pflanzfläche 1,00 x 1,30 m Rasen 1,60 x 1,30 m	2.500,00 €
2.3	Sargwahlgrab im Rasenfeld mit stehendem Stein	Pflege: Stadt	2,60 x 1,30 m	2.570,00 €
2.4	Sargwahlgrab im Rasenfeld mit liegendem Stein	Pflege: Stadt	2,60 x 1,30 m	2.700,00 €

2.5	Sargwahlgrab	mit kurzem Pflanzbeet und stehendem Stein	Pflege: Stadt	2,60 x 1,30 m Bodendeckender 0,70 x 1,30 m Rasen 1,90 x 1,30 m	2.990,00 €
2.6	Sargwahlgrab	Föten / Totgeburten / Kinder bis sechs Monate	Pflege: Nutzungsberechtigte	0,80 x 0,60 m	1.680,00 €
2.7	Sargwahlgrab	Kinder 0,5 bis 10 Jahre	Pflege: Nutzungsberechtigte	1,60 x 1,00 m	3.120,00 €
2.8	Urnenwahlgrab		Pflege: Nutzungsberechtigte	1,00 x 1,30 m oder 1,00 x 1,00 m	1.160,00 €
2.9	Urnenwahlgrab	im Rasenfeld unter Baum mit Gemeinschaftsstele	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m	1.180,00 €
2.10	Urnenwahlgrab	im Rasenfeld unter Baum mit Urnenröhre und Grabplatte, zweifach	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m	3.890,00 €
2.11	Urnenwahlgrab	im Rasenfeld mit Grabplatte	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m oder 1,00 x 0,70 m	1.350,00 €
2.12	Urnenwahlgrab	im Rasenfeld mit Grabplatte, zweifach	Pflege: Stadt	2 x 1,00 x 1,00 m	2.700,00 €
2.13	Urnenwahlgrab	Urnengemeinschaftsanlage - bepflanzt mit Gemeinschaftsstele im Heckengarten (Abt. 1A)	Pflege: Stadt	0,55 x 0,55 m	1.830,00 €
2.14	Urnenwahlgrab	Urnengemeinschaftsanlage - bepflanzt mit Gemeinschaftsstele im Urnengarten (Abt. 6A)	Pflege: Stadt	0,50 x 0,50 m	1.670,00 €
2.15	Urnenwahlgrab	Baumhain - Urnenröhre, Pultstein und Bepflanzung,	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m	2.720,00 €
2.16	Urnenwahlgrab	Heckengarten - bepflanzt mit Pultstein	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m	2.300,00 €
2.17	Urnenwahlgrab	Heckengarten - bepflanzt mit Stele	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m	2.300,00 €
2.18	Urnenwahlgrab	Urnengarten - bepflanzt mit stehendem Stein	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m	2.380,00 €
2.19	Urnenwahlgrab	Mensch und Tier - mit Tierurnen	Pflege: Nutzungsberechtigte	1,00 x 1,30 m	1.710,00 €
2.20	Urnenwahlgrab	Mensch und Tier - im Rasenfeld mit Grabplatte und	Pflege: Stadt	1,00 x 1,00 m	1.910,00 €

(3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch für Wiederbeisetzung nach Ausbettung, soweit Nutzungsrechte erworben oder nacherworben werden müssen.

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 bis 6 oder § 18 Abs. 4 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/25 der unter § 2 Ziffern 2.1.-2.20 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur in Fünfhresschritten wieder erworben werden.

§ 4

Vorzeitige Rücknahme von Gräbern

- (1) Wird auf das Nutzungsrecht an einer Grabstelle gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 2 oder § 32 Abs. 4 oder § 33 Abs.1 der Friedhofssatzung vorzeitig verzichtet, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht bzw. die Ruhezeit verkürzt werden muss, eine Gebühr zu entrichten in Höhe von:

1.1	Verwaltungspauschale	100,00 €
1.2	vorzeitige Rückgabe von Gräbern - lange Erdgräber	30,00 €
1.3	vorzeitige Rückgabe von Gräbern - verk. Erdgräber; Erdkindergräber, UR, UW	10,00 €
1.4	vorzeitige Rücknahme von Gräbern, Stein bleibt stehen	40,00 €
1.5	Urnenwahlgrab im Rasenfeld NV	50,00 €

- (2) Dies gilt nicht für Grabstellen, deren Pflege aufgrund anderer Vorschriften dem Friedhofsträger obliegt.

§ 5

Beisetzungen und Einebnungen

(1) Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Sarg	570,00 €
1.2 Sarg Föten / Totgeburten / Kinder bis sechs Monate	110,00 €
1.3 Sarg Kinder 0,5 bis 10 Jahre	250,00 €
1.4 Urne	110,00 €
1.5 Urne Kinder 0,5 bis 10 Jahre	80,00 €
1.6 Urne von Föten / Totgeburten / Kinder bis sechs Monate	50,00 €
1.7 Urne in Urnenröhre	30,00 €
1.8 Tierurnen klein (bis 10 x 20 cm, D x H)	80,00 €
1.9 Tierurnen groß (> 10 cm x 20 cm bis 23 cm x 32 cm, D x H)	110,00 €

(2) Die unter Absatz 1 genannten Gebühren gelten auch für Wiederbeisetzung nach Ausbettung.

(3) Für die Einebnung von Grabstellen werden folgende Gebühren mit der Erteilung einer Grabmalgenehmigung erhoben:

3.1 Sarggrab mit stehendem Stein 2-stellig	400,00 €
3.2 Sarggrab mit stehendem Stein 3-stellig	480,00 €
3.3 Sarggrab mit stehendem Stein 4-stellig	520,00 €
3.4 Sarggrab mit stehendem Stein und Einfassung 1-stellig	300,00 €
3.5 Sarggrab mit stehendem Stein und Einfassung 2-stellig	500,00 €
3.6 Sarggrab mit stehendem Stein und Einfassung 3-stellig	560,00 €
3.7 Sarggrab mit stehendem Stein und Einfassung 4-stellig	600,00 €
3.8 Sarg- oder Urnengrab in Rasen mit liegender Grabplatte	50,00 €
3.9 Sarg- oder Urnengrab in Staudenbeet mit Pultstein	75,00 €

§ 6

Ausbettungen

(1) Voraussetzung für eine Ausbettung ist die erteilte Genehmigung der Region Hannover.

In den Gebühren für eine Ausbettung sind nicht die Kosten für die Hebung des Sarges / der Urne, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten. Diese Kosten werden gem. § 1 Abs. 2 berechnet.

1.1 Ausbettung Sarg	nach Aufwand *) vgl. § 9
1.2 Ausbettung Urne	nach Aufwand *) vgl. § 9

§ 7

Benutzung von Friedhofseinrichtungen

(1) Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Kapellennutzung	370,00 €
1.2 Nutzung der Kühlkammer pauschal für bis zu drei Tagen	190,00 €
1.3 Nutzung der Kühlkammer für jeden weitere Tag	40,00 €

§ 8
Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung einer Grabmalgenehmigung werden folgende Gebühren erhoben	
1.1 Grabmalgenehmigung für stehendes Grabmal inkl. Standsicherheitsprüfung	390,00 €
1.2 Grabmalgenehmigung für stehendes Grabmal inkl. Standsicherheitsprüfung NV (Jahre)	20,00 €
1.3 Grabmalgenehmigung für liegendes Grabmal	40,00 €

§ 9
Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Sehnde in Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend mit *) vgl. § 9 gekennzeichnet.

Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Gebühr ist
1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst oder mit ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
1. Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung
 2. Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit der Weiterüberlassung
 3. In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 13

Schlussbestimmung

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung werden die bisherige Gebührensatzung sowie der Gebührentarif zur Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 20.12.2022

Stadt Sehnde

Olaf Kruse

Bürgermeister